

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE QUIERSCHIED

## BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN IN DER GEMEINDE QUIERSCHIED

Gemäß § 12 Abs. 2 KSVG ist die Satzung vorlagepflichtig. Die Vorlage erfolgte am 13.12.1995. Mit Erlaß vom 14.12.1995 - Az.: C 3-4532 Ha/Hu - hat die Kommunalaufsicht beim Minister des Innern einer Veröffentlichung zugestimmt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 3 KSVG bekanntgemacht:

## SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN IN DER GEMEINDE QUIERSCHIED

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1357 vom 27.09.1995 (Amtsbl. S. 990), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509) und auf Beschluß des Gemeinderates vom 12.12.1995 wird für die Gemeinde Quierschied folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### GEGENSTAND DER GEBÜHRENERHEBUNG

- (1) Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, werden für Leistungen der Verwaltung erhoben, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlaß geben.
- (2) Die aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher oder in Auftragsangelegenheiten nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren werden durch diese Verwaltungsgebührensatzung nicht berührt.

### § 2

#### HÖHE DER GEBÜHREN

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis. Werden verschiedene gebührenpflichtige besondere Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif eine Berechnung nach dem Wert des Gegenstandes vorsieht, ist auf volle DM festzusetzen. Beträge bis zu 0,50 DM werden auf volle DM abgerundet, Beträge über 0,50 DM werden auf volle DM aufgerundet.
- (3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle DM festzusetzen. Bei der Gebührensatzung selbst ist der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

### § 3

#### BESONDERE BARE AUSLAGEN

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland - SaarGebG - in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatzbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 4

#### SACHLICHE GEBÜHRENFREIHEIT

Gebührenfrei sind:

- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- die im öffentlichen Interesse vorgenommenen Amtshandlungen,
- Besondere Leistungen, die einer gesetzlichen Gebührenfreiheit unterliegen:

im Bereich der

Sozialversicherung,  
der öffentlichen Sozialhilfe,  
der Jugendhilfe,  
des Bundesversorgungsgesetzes,  
der Arbeitslosenhilfe,  
der Kriegsoferversorgung,  
des Schwerbehindertengesetzes,  
des Heimkehrergesetzes,  
des Gesundheitswesens,  
des öffentlichen Schulwesens,  
des Wehrpflichtgesetzes und  
des Interhaltesicherungsgesetzes

- Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Quierschied oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Gemeinde ergeben.

- Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben.

### § 5

#### PERSÖNLICHE GEBÜHRENFREIHEIT

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 KAG nach den Vorschriften des § 3 SaarGebG.

### § 6

#### GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
  - derjenige, in dessen Interesse die besondere Leistung erbracht wird,
  - derjenige, der die besondere Leistung veranlaßt,
  - derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### FESTSETZUNG DER GEBÜHREN IN BESONDEREN FÄLLEN

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richten sich Befreiung, Stundung und Erlaß der Gebühr nach dem gem. § 12 KAG für kommunale Abgaben anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im übrigen richtet sich die Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 KAG nach den Vorschriften des § 9 SaarGebG.

### § 8

#### ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DES GEBÜHRENS ANSPRUCHES UND DES ANSPRUCHES AUF AUSLAGENERSTATTUNG

Die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 KAG nach den Vorschriften des § 13 SaarGebG.

### § 9

#### GEBÜHRENERSTATTUNG

Die Gebührenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 KAG nach den Vorschriften des § 14 SaarGebG.

### § 10

#### SICHERUNG DES GEBÜHRENEINGANGES

- (1) Die Sicherung des Gebührenganges richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 10 KAG nach den Vorschriften des § 16 SaarGebG.

### § 11

#### VOLLSTRECKUNG

Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430), in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

### § 12

#### RECHTSMITTEL

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO zum 05.07.1960 (ABl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung dieser Gesetze zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gem. § 80 (2), Ziff. 1, VwGO keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht berührt.

### § 13

#### INKRAFTTRETEN

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Quierschied vom 27.09.1983 in ihrer Fassung vom 24.09.1991 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Quierschied, den 12.12.1995

Der Bürgermeister